

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Erhaltung, Pflege und Erschließung von Kulturdenkmalen

RdErl. d. MK vom 22.12.2008 – 53-57701 -

Bezug: RdErl. des MK vom 1.7.2005 (MBI. LSA - S. 478)

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen

- 1.1 Das Land Sachsen-Anhalt gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie, der §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt (LHO) vom 30.4.1991 (GVBl. LSA S. 35) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28.4.2004 (GVBl. LSA S. 246), sowie den Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung (VV/VV GK-LHO, RdErl. des MF vom 01.02.2001, MBI. LSA S. 241, zuletzt geändert durch RdErl. des MF vom 29.01.2008, MBI. LSA S. 116), des RdErl. des MF über die Anerkennung von Eigenarbeitsleistungen als zuwendungsfähige Ausgaben bei Vorhaben, die durch Zuwendungen des Landes nach §§ 23 und 44 der LHO des Landes Sachsen-Anhalt gefördert werden vom 14.03.2008 (MBI LSA S. 314) und nach § 20 Abs. 1 des Denkmalschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (im folgenden DenkmSchG genannt) vom 21.10.1991 (GVBl. LSA S. 368, 1992 S. 310), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.12.2005 (GVBl LSA S. 769, 801) Zuwendungen für Maßnahmen, die dem Erhalt, der Pflege und der Erschließung von Kulturdenkmalen gemäß § 2 DenkmSchG dienen. Die Erschließung umfasst Arbeiten, die ausschließlich mit der späteren Nutzung im Zusammenhang stehen.
- 1.2 Ein Anspruch der Antragsteller auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde auf Grund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel und den jeweiligen schwerpunktmäßigen Landesinteressen. Eine Beteiligung der kommunalen Gebietskörperschaften an der Denkmalförderung ist anzustreben.

2. Gegenstand der Förderung

- 2.1 Mit den Zuwendungen sollen die Ausgaben gefördert werden, die im Rahmen von Sicherungs-, Bergungs-, Instandsetzungs-, Erschließungs- und Unterhaltungsmaßnahmen an Kulturdenkmalen allein oder überwiegend aus Gründen der Denkmalpflege erforderlich werden (denkmalbedingte Ausgaben). Dies kann auch Maßnahmen der „Nutzbarmachung“ einschließen, wenn hierdurch der Erhalt eines gefährdeten Kulturdenkmals gesichert werden kann. Entsprechendes gilt für Ausgaben, die für Maßnahmen im Umfeld eines Kulturdenkmals erforderlich werden und im Rahmen des Umgebungsschutzes gemäß § 1 Abs. 1 DenkmSchG unmittelbaren oder mittelbaren Einfluss auf den Schutz, die Erhaltung und die Erschließung des Kulturdenkmals haben.
- 2.2 Bei der Entscheidung über die Bewilligung einer Zuwendung besteht an dem Projekt eine besondere Priorität, wenn

- a) das Kulturdenkmal oder das Vorhaben sich den jeweiligen landespolitischen Schwerpunktsetzungen zuordnen lässt oder
- b) die Zuwendung dafür verwendet wird, akute Gefahren (z. B. Baugefahr) von dem Kulturdenkmal abzuwenden oder
- c) durch die Förderung eine nachhaltige Nutzung des Kulturdenkmals ermöglicht wird oder
- d) das Projekt Modellcharakter hat. Modellcharakter hat ein Projekt, wenn es eine Vorbildwirkung für andere Maßnahmen entfaltet (z. B. besondere Art und Weise der Sanierung, Erhaltung, Nutzung des Kulturdenkmals), die Maßnahme eine besondere Öffentlichkeitswirksamkeit im Bereich des Denkmalschutzes oder der Denkmalpflege entfaltet. Dies ist zum Beispiel der Fall, wenn das Projekt selbst zur Verbreitung des Gedankens der Denkmalpflege oder der Archäologie beiträgt oder es durch geeignete begleitende Maßnahmen öffentlichkeitswirksam verbreitet wird.

2.3 Folgende Maßnahmen können anerkannt werden:

- a) Arbeiten an Kulturdenkmalen, die deren Erhalt, Sicherung und Erschließung dienen (dazu gehören auch Maßnahmen der touristischen Erschließung bei Landesvorhaben),
- b) Sicherungen gegen Zerstörungen (Feuer, Blitz, Wasser) und Einwirkungen (Sachbeschädigung) durch Unbefugte (Sicherung gegen Einbruch),
- c) Arbeiten an Parkanlagen, Gärten und Landschaften, wenn denkmalpflegerische oder denkmalschützende Belange erfüllt werden,
- d) Maßnahmen im Sinne von Wiederherstellungen und Rekonstruktionen an Kulturdenkmalen,
- e) Erwerb von Kulturdenkmalen, wenn durch den Ankauf als Voraussetzung die Erhaltung oder Sanierung des Kulturdenkmals gesichert werden kann (in besonders begründeten Einzelfällen),
- f) Planungen, Gutachten und Dokumentationen,
- g) baugeschichtliche oder restauratorische Untersuchungen und Dokumentationen,
- h) wirksame Öffentlichkeitsarbeit, die dem Erhalt des Kulturdenkmals verpflichtet ist (u. a. Einwerbung von Spenden, Sponsoring usw.),
- i) Maßnahmen, die im Denkmalumfeld erforderlich sind und im Sinne des Umgebungsschutzes Einfluss auf Erscheinungsbild und Bestand des Denkmals haben,
- j) Darstellung der denkmalpflegerischen Bedeutung eines archäologischen Kulturdenkmals auf Verlangen einer Denkmalschutzbehörde,
- k) Dokumentation vor der Zerstörung eines Kulturdenkmals, an dem ein erhebliches Landesinteresse besteht,
- l) bau- und erkundungsbegleitende archäologische Maßnahmen,
- m) grundlegende konzeptionelle Arbeiten zu Denkmalen oder Flächendenkmalen, Denkmalpflegeplänen und Stadtkataster,
- n) Sicherung und Erhalt von beweglichen Kulturdenkmalen,
- o) Fortbildungsmaßnahmen und Publikationen.

3. Zuwendungsempfänger

3.1 Zuwendungen können auf Antrag erhalten:

- a) der Erhaltungspflichtige eines Kulturdenkmals gemäß § 9 DenkmSchG,
- b) der Erhaltungspflichtige im Sinne des Umgebungsschutzes gemäß § 1 Abs. 1 DenkmSchG, soweit die Maßnahme in unmittelbarer Beziehung zu einem Kulturdenkmal steht,
- c) natürliche oder juristische Personen, die Vorhaben entsprechend Nummer 2.3. realisieren wollen.

- 3.2 Nicht rechtsfähige Personen haben eine haftungsmäßig verantwortliche Person zu benennen.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

- 4.1 Es muss sich um ein Kulturdenkmal nach § 2 des DenkmSchG handeln. Die Maßnahme muss im Interesse von Denkmalschutz und Denkmalpflege liegen. Die Maßnahmen nach Nummer 2.1. müssen den Anforderungen der zuständigen Denkmalschutzbehörden entsprechen, insbesondere sind deren denkmalfachliche Auflagen in der Baugenehmigung oder der Genehmigung nach § 14 des DenkmSchG Voraussetzung für die Bewilligung.
- 4.2 Die Maßnahme darf vor der Bewilligung der Zuwendung nicht begonnen sein. Ist eine Entscheidung der Bewilligungsbehörde noch nicht möglich, kann die Bewilligungsbehörde auf Antrag bei Maßnahmen, die aus sachlichen oder wirtschaftlichen Gründen keinen Aufschub dulden, nach Maßgabe der Nr. 1.3. VV zu § 44 LHO einen vorzeitigen Maßnahmebeginn zulassen. Die Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn begründet keinen Rechtsanspruch auf eine Zuwendung.
- 4.3 Die Zuwendungsvoraussetzungen sind erfüllt, wenn der Einsatz von Eigen- oder Drittmitteln und die Organisation der beantragten Maßnahmen zu einer sparsamen und wirtschaftlichen Verwendung der Landesmittel führt sowie eine dem Charakter der Maßnahmen entsprechende Öffentlichkeitsarbeit erfolgt.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

- 5.1 Die Zuwendung wird als Anteils- oder Festbetragsfinanzierung zur Projektförderung grundsätzlich als nicht rückzahlbare Zuwendung, Schuldendiensthilfe oder als Kombination beider Finanzierungsformen bewilligt.
- 5.2 Die Zuwendung beträgt grundsätzlich bis 49 v. H. der nach Nummer 2.3 zuwendungsfähigen Ausgaben. Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften in der Rechtsform einer juristischen Person des öffentlichen Rechts als Eigentümerin eines Kulturdenkmals haben sich an der Finanzierung zu beteiligen, so dass sie Zuwendungen nach VV-Gk Nr. 2.2. zu § 44 LHO nur zur Teilfinanzierung und nicht zur Vollfinanzierung erhalten können.
- 5.3 In besonders begründeten Ausnahmefällen kann die Zuwendung höher liegen. Diese Ausnahmeregelung kann nur zur Anwendung kommen, wenn an den Maßnahmen ein erhebliches denkmalpflegerisches Landesinteresse besteht und das Ziel auf anderem Wege nicht erreichbar ist. Eine Mindestbeteiligung von 10 v. H. an den notwendigen Aufwendungen ist grundsätzlich erforderlich.
- 5.4 In Ausnahmefällen können bei der Bemessung des Eigenanteils entsprechend Nummer 5.3 gemeinnützigen Vereinen gemäß § 21 des Bürgerlichen Gesetzbuches und natürlichen Personen Eigenarbeitsleistungen anerkannt werden, soweit sie nicht im Rahmen gewerblich erbrachter Leistungen erfolgen.
Die Ausnahmen im Hinblick auf die Anerkennung der Eigenarbeitsleistungen können dann gewährt werden, wenn ein hohes Maß an Eigeninitiative, persönlichem Engagement oder gemeinnützigen Leistungen zu würdigen oder für die Realisierung des Projekts unabdingbar sind. Höhe und Umfang der Eigenarbeitsleistungen sind sowohl in einem Ausgabenplan als auch im Verwendungsnachweis in geeigneter Form nachzuweisen.

Dabei können auf Antrag pro Arbeitsstunde höchstens 6 Euro, bei anspruchsvollen, schwierigen Tätigkeiten bis zu 13 Euro pro Stunde und bei Vorliegen besonderer Umstände, die eine besondere fachliche Eignung und Befähigung verlangen (z. B. wissenschaftliche Tätigkeit), bis zu 15 Euro pro Stunde anerkannt werden. Eine Anerkennung von Arbeitsleistungen über 13 Euro pro Stunde bis zu einer Höhe von 15 Euro pro Stunde bedarf der Zustimmung der zuständigen obersten Landesbehörde. Die Eigenarbeitsleistungen dürfen nur auf den Eigenanteil des Zuwendungsempfängenden angerechnet werden. Die Zuwendung darf die tatsächlich getätigten zuwendungsfähigen Ausgaben des Projekts nicht übersteigen.

- 5.5 Zuwendungsfähige Ausgaben gem. Ziffer 2.3 sind nur die in direktem Zusammenhang mit dem Projekt entstehenden Personal- und Sachausgaben sowie Investitionen, ausgenommen sind Ausgaben für Stammpersonal und sonstigen anteiligen Verwaltungsaufwand.
- 5.6 Eine Zuwendung kann als Schuldendiensthilfe gewährt werden zum Kapitaldienst aus Kreditaufnahme sowie zur Finanzierung von Maßnahmen zur Erhaltung und Pflege von Kulturdenkmalen. Dabei ist zu berücksichtigen:
 - 5.6.1 Der Antrag muss vor der Kreditaufnahme gestellt und beschieden sein.
 - 5.6.2 Die Schuldendiensthilfe kann in Höhe der zuwendungsfähigen Ausgaben, von mindestens 5.000 Euro und höchstens jedoch 100.000 Euro bis zur Tilgung des Kredites, jedoch längstens für die Dauer von drei Jahren gewährt werden. Gebietskörperschaften haben mindestens einen Eigenanteil von 10 v. H. an den zuwendungsfähigen Ausgaben zu erbringen.
 - 5.6.3 Zuwendungsfähig sind die zu erbringenden Zins- und Tilgungsleistungen. Soweit kommunale oder kirchliche Kredite erlangt werden können, ist der Schuldendienst nach den dafür geltenden Konditionen zuwendungsfähig. Ausgaben für Bereitstellungszinsen, Verwaltungskostenbeiträge, Kreditprovisionen sowie sonstige Kreditnebenkosten sind nicht zuwendungsfähig.
 - 5.6.4 Die Auszahlung der Schuldendiensthilfe erfolgt entsprechend den im Kreditvertrag vereinbarten Fälligkeiten für den Kapitaldienst.
 - 5.6.5 Der Bewilligungsbehörde ist neben den sonstigen Projektunterlagen eine Ausfertigung des Kreditangebotes mit Zins- und Tilgungsplan vorzulegen.
 - 5.6.6 Die Zuwendungsempfänger haben die Bewilligungsbehörde über alle Änderungen mit Auswirkung auf die Höhe der Schuldendiensthilfe zu informieren. Umschuldungen bedürfen der Einwilligung der Bewilligungsbehörde.
 - 5.6.7 Bei Minderungen der zuwendungsfähigen Ausgaben und damit des Kreditbedarfs ist eine Anpassung der Schuldendiensthilfe unverzüglich vorzunehmen.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

- 6.1 Ein Bauschild mit Hinweis auf die Mitfinanzierung durch das Land ist für die Öffentlichkeit sichtbar anzubringen. Bei Berichten der Zuwendungsempfänger gegenüber den Medien soll auf die Förderung durch das Land hingewiesen werden.
- 6.2 Den Zuwendungsempfängern ist in angemessener Form im Zuwendungsbescheid aufzuerlegen, die öffentliche Zugänglichkeit des Kulturdenkmals zu gewährleisten,

sofern durch diese Bestimmung nicht in höherwertige Rechte eingegriffen wird. Dieses ist insbesondere der Fall, wenn bei privaten Denkmaleigentümern durch die Bestimmung für die Öffentlichkeit in Eigentumsrechte oder in das Recht der Unverletzlichkeit der Wohnung eingegriffen werden könnte. Angemessenheit liegt in der Regel vor, wenn die Kulturdenkmale der Öffentlichkeit gewidmet sind.

7. Anweisungen zum Verfahren

- 7.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VV-GK zu § 44 LHO soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen werden.
- 7.2 Bewilligungsbehörde ist das Landesverwaltungsamt, Nebenstelle Magdeburg, Referat 206 Denkmalschutz, UNESCO-Weltkulturerbe, Olvenstedter Straße 1-2, 39108 Magdeburg. Dieses entscheidet nach Anhörung des Denkmalfachamtes.
- 7.3 Kirchengemeinden reichen den Antrag über die zuständige untere Denkmalschutzbehörde und das regional zuständige Kirchenbauamt, soweit ein solches besteht, beim Landesverwaltungsamt ein.
- 7.4 Zuwendungsanträge zur Erhaltung von Kulturdenkmalen sind auf einem Formblatt (**Anlage**) unter Beifügung der für die Beurteilung erforderlichen Unterlagen über die untere Denkmalschutzbehörde beim Landesverwaltungsamt bis zum 1.8. für das kommende Haushaltsjahr zu stellen.
- 7.5 Fördermittel werden nach erfolgter Abstimmung mit dem Ministerium dem Landesverwaltungsamt zur Verfügung gestellt.
- 7.6 Die Antragstellung soll mit dem in der Anlage beigefügten Antragsformular erfolgen. Änderungen des Antragsformulars durch das Landesverwaltungsamt sind möglich.

8. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieser Runderlass tritt zum 01.01.2009 in Kraft. Gleichzeitig tritt der Bezugserlass außer Kraft. Dieser RdErl. tritt mit Ablauf des 31.12.2013 außer Kraft.

An das Landesverwaltungsamt
sowie das Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie,
die Landkreise, kreisfreien Städte, die Gemeinden, denen die Funktion einer unteren Denkmalschutzbehörde übertragen wurde,
das Bistum Magdeburg, die Stiftung Dome und Schlösser des Landes Sachsen-Anhalt und die Kulturstiftung Dessau-Wörlitz.